

BENUTZUNGSORDNUNG DER TURNHALLE WIRGES

Die Turnhalle Wirges steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wirges und steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen der Belegungspläne für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung. Die Sportorganisationen schließen zur Nutzungsberechtigung mit dem Träger einen Vertrag und erkennen damit die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Turnhalle Wirges und den Belegungsplan an. Außerschulische Nutzungen dürfen den Schulsport nicht behindern.

Die Turnhalle steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetzes kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden. Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

1. Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Räume und Einrichtungen, ist von jedem Benutzer und Besucher möglichst schonend und pfleglich zu behandeln und die Ordnung dringend einzuhalten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.
2. Der Zutritt zur Halle ist für die Sportler und Übungsleiter/innen nur durch den vorderen Sportlereingang gestattet. Lediglich bei Veranstaltungen / Meisterschaftsbetrieb dürfen die Besuchereingänge für Besucher genutzt werden.
3. Die Turnhalle darf nur mit nichtfärbenden sauberen Hallenturnschuhen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind lediglich im Umkleideraum und Besucherbereich / Tribüne gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
4. Das Rauchen ist in der Turnhalle und in den Nebenräumen verboten.
5. Tiere dürfen weder in die Turnhalle noch in die Nebenräume oder den Besucherbereich mitgebracht werden und haben draußen zu bleiben.
6. Das Mitbringen von Flaschen und Gläsern und der Verzehr von alkoholischen Getränken und Speisen ist grundsätzlich im Turnhallenbereich untersagt. Der Ausschank alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke und die Ausgabe von Speisen bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung. Flucht- und Verkehrswege sind dabei freizuhalten. Der Verkauf von Spirituosen und Branntwein ist gänzlich verboten. Erforderliche Genehmigungen nach steuer-, gewerbe-, veterinär- und polizeirechtlichen Vorschriften hat der Nutzungsberechtigte einzuholen.
7. Ohne den/die verantwortlichen Übungsleiter/in ist das Betreten der Turnhalle nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in hat als erster die Turnhalle zu betreten und soll sie als letzter erst dann verlassen, nachdem er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat. Alle Räume sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie sich vor der Nutzung befunden haben. Müll ist beim Verlassen der Halle mitzunehmen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
8. Die Belegungszeiten nach dem Belegungsplan sind zwingend einzuhalten. Der/die Übungsleiter/in bzw. Veranstalter/in erhalten einen entsprechend dem Belegungsplan programmierten Chip zur Öffnung und Schließung der Turnhalle. Eine Weitergabe dieser Chips an Dritte ist nicht gestattet. Die Turnhalle ist mit dem Ende der Belegungszeit vollständig zu verlassen. Der letzte Hallennutzer des Tages hat dafür Sorge zu tragen,

dass nach Ende der Benutzung alle Türen und Fenster ordnungsgemäß verschlossen und Beleuchtung, Energie- und Wasserversorgung abgeschaltet sind.

9. Einrichtungen und Geräte der Turnhalle dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung sachgemäß genutzt werden und sind nach der Benutzung ordnungsgemäß auf die dafür vorgesehenen Plätze wegzuräumen. Die Lagerung vereinseigener Sportgeräte erfolgt mit Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung unter Ausschluss jeglicher Haftungsverpflichtung.
10. Die Bedienung des Trennvorhanges darf nur von dem/der verantwortlichen und in die Bedienung eingewiesenen Übungsleiter/in vorgenommen werden.
11. Hallenfußballspielen ist nur mit besonderen Hallenfußbällen erlaubt, Lederbälle dürfen nicht benutzt werden.
12. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
13. Die Benutzung von Fingerharz ist grundsätzlich verboten. Im Meisterschaftsbetrieb ab der Rheinlandliga aufwärts ist die Nutzung eines synthetischen und wasserlöslichen Haftmittels, welches ausdrücklich zu bestimmen und vom spielaustragenden Verein zu den Spielen zu stellen ist, nur nach besonderer Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Anfallender Reinigungsmehraufwand ist vom nutzenden Verein zu tragen.
14. Nach der Benutzung sind Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Tauen ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden.
15. Die Vereine/Veranstalter haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Schäden der Halle und ihrer Einrichtungen. Daher hat der/die Übungsleiter/in vor Beginn, während und nach Beendigung der Benutzung sich davon zu überzeugen, dass keine Beschädigung an Turnhalle und Geräte vorliegen. Werden Schäden festgestellt oder bestehen Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte, sind diese unverzüglich dem Hausmeister oder spätestens am folgenden Werktag dem Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges zu melden, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Bei schadhafte n Geräten oder Anlagen bzw. bei denen Bedenken wegen der Sicherheit bestehen, hat der/die Übungsleiter/in sicher zu stellen, dass diese nicht benutzt werden.
16. Werden neben den allgemeinen Belegungszeiten für den Übungsbetrieb zusätzliche Belegungszeiten genehmigt, hat sich der/die verantwortliche Übungsleiter/in bzw. Veranstalter/in vorher mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, damit ein entsprechend programmierter Chip für diese Sondernutzung ausgehändigt werden kann. Dieser Chip ist nach Ende der Sondernutzung an den Hausmeister zurückzugeben.
17. Den Anweisungen des Hausmeisters und sonstigen Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Übungsleiter der Vereine oder die Veranstalter.
18. Eine Nutzung der Turnhalle für sportfremde Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges.

19. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Turnhalle ist die Genehmigung der Verbandsgemeinde Wirges erforderlich.
20. Die Benutzung der Turnhalle, der Nebenräume sowie seiner Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung der Benutzer. Die Verbandsgemeinde Wirges übernimmt keinerlei Haftung und wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten/Besuchern insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Verbandsgemeinde Wirges zurück zu führen ist.
21. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den verursachenden Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende neue Markierungen werden auf ihre Kosten vorgenommen.
22. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf, Pflege-,Renovierungs- und Sanierungsarbeiten oder schulischen Veranstaltungen, kann die Gestattung zeitweise zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Turnhalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung. Benutzer werden bei erheblichem oder wiederholtem unsachgemäßem Gebrauch von der Turnhalle und seinen Einrichtungen oder sonstigen Verstoß gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung der Turnhalle ausgeschlossen. Entschädigungsansprüche sind in den Fällen nach Satz 1 und 2 grundsätzlich ausgeschlossen. Der Träger haftet auch nicht für eventuellen Einnahmeausfall.

56422 Wirges, 23.03.2018
Ausgefertigt:

Michael Ortseifen
Bürgermeister